

Er hat sehr lange auf sich warten lassen – der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Am 28.9.2020 hat das BMJV ihn nun vorgelegt. „Unsere Stimme wurde an vielen Stellen gehört. Das Stiftungsrecht wird endlich bundeseinheitlich geregelt, ein Stiftungsregister und die Business Judgment Rules kommen“, so *Kirsten Hommelhoff*, Generalsekretärin des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen (s. PM des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen vom 30.9.2020). Auch die grundsätzliche Möglichkeit zur Umwandlung in Verbrauchsstiftungen sowie Erleichterungen bei Zu- und Zusammenlegungen von Stiftungen und bei Satzungsänderungen seien im Entwurf vorgesehen. Die geplanten Neuregelungen schaffen Rechtssicherheit, erhebliche Erleichterungen im Rechtsverkehr und eröffnen neue Perspektiven für Stiftungsfusionen – die Attraktivität der Rechtsform Stiftungen steige, so das Fazit von RAin *Judith Mehren* im Blog Steuern & Recht der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg am 29.9.2020. Trotz aller positiven Resonanz sehen sowohl der Bundesverband als auch *Mehren* Nachbesserungsbedarf. Das Gesetz sollte um eine Übergangsregelung ergänzt werden, die die Möglichkeit bietet, die bestehenden Satzungen einmalig unter erleichterten Voraussetzungen an das neue Recht anzupassen. Zudem sei eine Verbesserung der Regelungen zum Stiftungsvermögen, zum Beispiel die Konkretisierung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes, nötig, so der Bundesverband. Die Abkopplung des Stiftungsrechts vom Vereinsrecht kritisiert *Mehren*. Möchten Sie sich über dieses und weitere Themen rund um das Stiftungsrecht austauschen? Dann besuchen Sie unsere BB-Fachkonferenz „Stiftungen“ am 21.10.2020 in Frankfurt a.M. Weitere Informationen und Anmeldung: <https://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/wirtschaftsrecht/bb-fachkonferenz-stiftungen-2020>



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

SA/GA: Generelle Pflicht zur Annahme von Euro-Banknoten

Nach Ansicht von Generalanwalt *Pitruzzella* in seinen Schlussanträgen in den verb. Rs. 422/19 und 423/19 sieht das Unionsrecht grundsätzlich eine Pflicht vor, bei der Begleichung von Geldforderungen Euro-Bargeld anzunehmen. Die Union und die Mitgliedstaaten dürfen aber in Ausübung anderer Zuständigkeiten als der des Währungsrechts unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Euro-Banknoten als Zahlungsmittel begrenzen. Voraussetzungen derartiger Beschränkungen seien, dass sie nicht *de iure* oder *de facto* zur vollständigen Abschaffung der Euro-Banknoten führten, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Interesses beschlossen würden und wenn andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestünden. Sie müssten zudem verhältnismäßig sein.

(PM EuGH Nr. 119/20 vom 29.9.2020)

BGH: Organisation der Fristenkontrolle durch Rechtsanwalt

a) Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wobei er sich grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf.

b) Ein Rechtsanwalt muss allgemeine vorausschauende Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt; er muss seinem Personal die not-

wendigen allgemeinen Anweisungen für einen solchen Fall geben. Darüber hinaus muss der Rechtsanwalt, wenn er unvorhergesehen krank wird, alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist.

BGH, Beschluss vom 21.7.2020 – VI ZB 25/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2241-1](#) unter www.betriebs-berater.de

OLG Karlsruhe: Schadensersatz wegen der Verletzung der Insolvenzantragspflicht

Nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO kann der Ersatz solcher freiwilliger Aufwendungen verlangt werden, die nach Verletzung der Insolvenzantragspflicht in dem Vertrauen auf die Solvenz des Schuldners und der vernünftigen Erwartung gemacht werden, einen vor Insolvenzreife gegen den Schuldner begründeten Anspruch durchzusetzen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.9.2020 – 6 U 109/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2241-2](#) unter www.betriebs-berater.de

OLG Nürnberg: Kein Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Inhaber von Schuldverschreibungen als Auftraggeber

1. Zwischen dem gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger und den Gläubigern kommt durch die Annahme der Bestellung durch Mehrheitsbeschluss ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande.

2. Hat der gemeinsame Vertreter keine gesonderte Honorarvereinbarung mit den Gläubigern getroffen und die Übernahme seiner Tätigkeit auch nicht von der Bezahlung seiner Vergütung abhängig gemacht, ergibt sich weder aus dem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag noch aus ergänzender Vertragsauslegung oder dem

Grundsatz des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ein Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Gläubiger.

OLG Nürnberg, Urteil vom 31.7.2020 – 15 U 3678/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2241-3](#) unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

EU-Kommission: Aktionsplan für die EU-Kapitalmarktunion veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 24.9.2020 einen neuen Aktionsplan für die EU-Kapitalmarktunion in den kommenden Jahren veröffentlicht, in dem drei Hauptziele dargelegt werden:

- Gewährleistung einer grünen, digitalen, inklusiven und widerstandsfähigen wirtschaftlichen Erholung in der EU, indem europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, der Zugang zu Finanzierungen erleichtert wird
- Ausgestaltung eines EU-Finanzplatzes, an dem Privatpersonen in einem noch sichereren Umfeld als bisher langfristig sparen und investieren können
- Integration der nationalen Kapitalmärkte in einen echten EU-weiten Kapitalbinnenmarkt (Newsletter EU-Kommission vom 24.9.2020)

EU-Kommission: Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt

Die EU-Kommission hat am 24.9.2020 ein Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt, das eine Strategie für den Massenzahlungsverkehr sowie Legislativvorschläge zu Kryptowerten und zur Stabilität digitaler Systeme umfasst. Damit will die Kommission Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Finanzsektor fördern.

(Newsletter EU-Kommission vom 24.9.2020)